

**28. Leiterinnen und Leiter von Alten- und Pflegeheimen,
Kurzzeitpflege- und Tagespflegeeinrichtungen
(B/L) und (K)**

Vergütungsgruppe Vb

1. Leiterinnen und Leiter von Alteneinrichtungen mit weniger als 50 Plätzen (Anm. 1)
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 5 bestellt sind (Anm. 2)

Vergütungsgruppe IVb

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 1. und 2. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb
4. Leiterinnen und Leiter von Alteneinrichtungen mit mindestens 50 Plätzen (Anm. 1)
5. Leiterinnen und Leiter von Alteneinrichtungen mit mindestens 50 Plätzen, wenn ihnen auch wesentliche Funktionen der Betriebs- und Wirtschaftsführung übertragen worden sind (Anm. 1, 4)
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 9 bestellt sind (Anm. 2)
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 10 bestellt sind (Anm. 2)

Vergütungsgruppe IVa

8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 5. und 7. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb
9. Leiterinnen und Leiter von Alteneinrichtungen mit mindestens 100 Plätzen (Anm. 1)
10. Leiterinnen und Leiter von Alteneinrichtungen mit mindestens 100 Plätzen, wenn ihnen auch wesentliche Funktionen der Betriebs- und Wirtschaftsführung übertragen worden sind (Anm. 1, 4)

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 13 bestellt sind (Anm. 2)

Vergütungsgruppe III

12. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 10. und 11. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa
13. Leiterinnen und Leiter in Alteneinrichtungen mit mindestens 200 Plätzen (Anm. 3)

Vergütungsgruppe IIa bzw. II

14. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 13. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

Anmerkungen zu EGP 28

- (1) Die Erfordernisse an die Ausbildung richten sich nach dem Heimgesetz.
- (2) Ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- (3) Diese Fallgruppe gilt auch für Leiterinnen und Leiter von Alteneinrichtungen, wenn neben mindestens 150 Plätzen in Alten- und Pflegeheimen weitere Angebote der offenen und/oder teilstationären Altenhilfe vorhanden sind.
- (4) Wesentliche Funktionen der Betriebs- und Wirtschaftsführung liegen in der Regel vor, wenn Geschäftsführungsfunktionen der Einrichtungsträgerin bzw. des Einrichtungsträgers mit übertragen sind oder die Mittel eines Wirtschaftsplanes oder eines Teilwirtschaftsplanes im wesentlichen eigenverantwortlich verwaltet werden und die Befugnis zur Einstellung des Heimpersonals im Rahmen eines Stellenplanes im wesentlichen übertragen werden.